

Handlungsleitfaden für das Jobcenter OAL im Jahr 2016:

Stand: 01.05.2016

<p>Maßnahmen beim AG (MAG): §§ 45 SGB III</p>	<p>Grundsätzlich sollte eine Konzentration auf betriebliche Maßnahmen erfolgen. Um einen Missbrauch durch den Arbeitgeber zu vermeiden sollte die Dauer der MAG in saisonaler Tätigkeit (HOGA) auf wenige Tage begrenzt werden. Grundsätzlich ist bei Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen bis 25 eine MAG mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen möglich. Geschäftsanweisung: MAG</p>
<p>EGZ: §§ 88 ff. SGB III</p>	<p>Die Förderhöhe und –dauer ist möglichst gering zu halten. Vom Arbeitgeber ist eine schriftliche Aussage zur Minderleistung einzuholen. Die Förderhöhe und –dauer ist in coSachNT ausführlich zu begründen und zu dokumentieren. Ab einer Förderung von mehr als 5 Monaten ist eine Rücksprache mit 611 – bei Abwesenheit – mit 610 erforderlich. Geschäftsanweisung: EGZ Übersicht</p>
<p>Vermittlungsbudget § 44 SGB III</p> <p>Förderung von versicherungspflichtiger Arbeit;</p> <p>Auch für Ausbildungssuchende möglich</p>	<p>Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit entfällt, wird bei ALG II Empfängern grundsätzlich verneint. HEGA 02/2015</p> <p><u>Bewerbungskosten:</u> Um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen sollte die pauschale Abrechnung angewandt werden. Es werden pauschal 3,- Euro je nachgewiesener Bewerbung mit Bewerbungsmappe erstattet. Für Bewerbungen per E-Mail erfolgt keine Erstattung, da keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Kosten für Internetnutzung sind bereits mit der Regelleistung abgedeckt. In der Eingliederungsvereinbarung soll der Zielberuf (ggf. mehrere) und der räumliche Umkreis in dem sich der Kunde bewerben soll festgelegt werden. Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 150 € im Jahr nicht überschritten werden.</p> <p><u>Reisekosten:</u> Erstattung der Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen kann nur mit vorheriger Genehmigung durch das Jobcenter und gegen Vorlage eines Nachweises des</p>

Arbeitgebers (Bestätigung über das stattgefundene Vorstellungsgespräch + Bestätigung, dass die Fahrkosten nicht durch den Arbeitgeber erstattet wurden) erfolgen. Erstattung: 0,20 € je gefahrener km (Basis Routenplaner z. B. Falk) oder Erstattung der Kosten für das zweckmäßige öffentliche Verkehrsmittel. Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 130 € pro Vorstellungsfahrt nicht überschritten werden.

Mobilität (Bei Aufnahme einer Beschäftigung):

Reisekosten (zum Antritt einer Arbeitsstelle)
Erstattet werden 0,20 € je gefahrener km bzw. Kosten für das zweckmäßige öffentliche Verkehrsmittel (schnellste Strecke).
Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 300 € nicht überschritten werden.

Fahrkosten (Pendelfahrten zwischen Arbeitsstelle und Wohnung)
Erstattet werden in der Regel Kosten für den ersten Monat der Beschäftigung 0,20 € je gefahrener km bzw. Kosten für das zweckmäßige öffentliche Verkehrsmittel. Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 300 € pro Monat nicht überschritten werden.
Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist notwendig.
Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich nach Vorlage der Erklärung beim Abrechnungsbüro SGB II in Kempten.

Trennungskosten (für getrennte Haushaltsführung, Erstattung für das Beibehalten der bisherigen Wohnung)
Förderungsfähig sind in der Regel die ersten 4 Monate der Beschäftigung. Die Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung ist zu beachten. Die Zuständigkeit des Jobcenters am neuen Wohnort bzgl. der KdU ist zu beachten.
Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 300 € pro Monat nicht überschritten werden.
Vorlage des Mietvertrages und Arbeitsvertrages ist erforderlich. Eine direkte Erstattung an die Vermieter ist anzustreben. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich nach Vorlage der Erklärung beim Abrechnungsbüro SGB II in Kempten.

Umzugskosten (bei notwendigem Umzug an neuen Arbeitsort außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs)
Kostenerstattung grundsätzlich für einen selbst durchgeführten Umzug.

Förderungsfähig ist die Kostenerstattung nur für den Transport des Umzugsgutes, keine Kostenerstattung für die Bereitstellung von Kartons, Be- und Entladen, Auf- und Abbau. (Vorlage von 2 Kostenvoranschlägen). Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 1800 € nicht überschritten werden. Bei Überschreitung Rücksprache mit 611/610.

Führerschein (PKW-FS) bei Arbeitsaufnahme

Fördergrundsatz: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Beschäftigung mit welcher die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft beendet wird.

Eine Förderung ist grundsätzlich bis 1500 € als Zuschuss möglich (Förderung soll Eigenleistungsfähigkeit des Kunden berücksichtigen, hier den Förderbetrag um die Eigenleistungsfähigkeit reduzieren). Höhere Förderungen sind mit 611/610 abzusprechen.

Erforderlich sind die Vorlage von 2-3 Kostenvoranschlägen, des Arbeitsvertrages und eine Begründung warum die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist und ein anderer Arbeitsplatz nicht aufgenommen werden kann.

Kosten für MPU werden im Regelfall nicht gefördert.

Auto, Mofa, Fahrrad etc. bei Arbeitsaufnahme

Fördergrundsatz: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Beschäftigung mit welcher die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft beendet wird.

Eine Förderung ist grundsätzlich bis 1500 € als Zuschuss möglich (Förderung soll Eigenleistungsfähigkeit des Kunden berücksichtigen, hier den Förderbetrag um die Eigenleistungsfähigkeit reduzieren).

Erforderlich ist die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen und des Arbeitsvertrages.

Bei Überschreitung von 1500 € ist Rücksprache mit 611/610 erforderlich.

Arbeitsmittel:

Ausrüstung (Arbeitskleidung, -geräte)

Förderung der notwendigen Arbeitskleidung und –geräte ist möglich: Bescheinigung des Arbeitgebers, dass er diese Ausrüstung nicht stellt, ist notwendig.

Die Zustimmung von 611 bzw. 610 ist bei einer Förderung über einem Betrag i.H.v. 150 € notwendig.

Verweis auf die Geschäftsanweisung zu §45 SGBIII –
Vermittlungsbudget –
Anhaltspunkte für die Förderung sind der Tabelle zu
entnehmen:

[Arbeitshilfe Ausrüstungsbeihilfe](#)

Nachweise:

Bescheinigungen (z.B. Berechtigungsscheine,
Gesundheitsnachweise, Übersetzungen), die zur
Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
sind förderbar.

Unterstützung der Persönlichkeit:

Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen
Außenwirkung (z.B. Friseurbesuch, Reinigungs- bzw.
Anschaffungskosten für angemessene Kleidung z.B. zum
Vorstellungsgespräch) sind förderfähig.

Ein- bis zweitägige Seminare zur
Persönlichkeitsentwicklung sind förderfähig.

Arbeitsplatz- oder Bildschirmbrille:

Sofern diese Brille notwendig ist, damit evtl. an einer
arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilgenommen oder
ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
aufgenommen werden kann, ist eine Förderung aus dem
Vermittlungsbudget möglich.

Geschäftsanweisung:

[Weisungen und Arbeitshilfe VB](#)

Aktivierungs-
und
Vermittlungsgut
schein:
§ 45 SGB III

Insbesondere die Ausgabe eines
Vermittlungsgutscheines an eine private
Arbeitsvermittlung ist entsprechend zu begründen und
zu dokumentieren.

Geschäftsanweisung:

[MPAV](#)
[AVGS MAT](#)

bW:
§§ 81 ff. SGB III

Umschulungen sollen nur im begründeten Einzelfall
bewilligt werden; betriebliche Umschulungen sollen
bevorzugt werden.

Ausbildung/Weiterbildung über einen Maßnahmenträger:
Die Notwendigkeit der Qualifikation muss umfassend
dokumentiert werden.

Förderung von LKW-Führerschein, Staplerschein und

	<p>Gefahrguttransportschein ist mit einer Einstellungszusage möglich.</p> <p>Förderung einer Qualifikation „Bewachungsgewerbe (§ 34 a Gewerbeordnung)“ ist mit einer Einstellungszusage möglich.</p> <p>Geschäftsanweisung: Berufliche Weiterbildung</p>
<p>ESG: § 16b SGB II</p>	<p>In der Regel soll das Einstiegsgeld für 6 Monate gewährt werden, sofern die Tragfähigkeit der Selbständigkeit und die persönlichen Voraussetzungen für die Gründung oder eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen wird.</p> <p>Arbeitshilfen: ESG Bemessungsverordnung ESG</p>
<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen: § 16 c SGB II</p>	<p>Bei hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern Zuschuss max. 5000,- € Zustimmung von 611 /610 erforderlich.</p> <p>(Strengen Maßstab bei der Förderung von Warenbestandsbeschaffung anlegen – s. T.z. 4.1 Nr. 4 der Arbeitshilfe zu §16c SGBII)</p> <p>Fachliche Hinweise: Förderung Selbständiger</p>
<p>Freie Förderung: § 16 f SGB II</p>	<p>Ziel ist es, die gesetzlichen geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zu erweitern. Gesetzliche Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden.</p> <p>Einzelfallförderung nach Rücksprache mit 611 / 610</p> <p>Fachliche Hinweise: Freie Förderung</p>
<p>AGH § 16 d SGB II Maßnahmenkostenpauschale</p>	<p>Als Grundlage für die Festlegung der Maßnahmenkostenpauschale ist in jedem Fall eine Kalkulation des Trägers vorzulegen und zu prüfen.</p> <p>Es ist ein strenger Maßstab bei der Prüfung der Wettbewerbsneutralität, der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses anzulegen.</p> <p>Sofern die Maßnahmenkostenpauschale 200 € pro Monat überschreitet, ist die Zustimmung von 611/610 einzuholen.</p>

Grundsätzlich haben 450,-- €-Jobs Vorrang vor AGH, da hier AlgII verringert wird und eine dauerhafte Einstellung ermöglicht wird; der Einzelfall ist aber zu prüfen ("drücken vor AGH durch 450,--€-Job)
Fachliche Hinweise:

[AGH](#)

Besonderheiten
:

Bei notwendiger Zustimmung von 611 bzw. 610 ist die Mitunterzeichnung der jeweiligen Stellungnahme erforderlich.

Marktobersdorf, 17.05.16

Gez. Liebner